

NIEDERSCHRIFT

der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“

Tag der Sitzung:	16.10.2013	
Zeit:	16:00 Uhr bis 16:50 Uhr	
Ort:	Dienstgebäude der MWA GmbH Fahrenheitstraße 1, 14532 Kleinmachnow	
Leiter der Sitzung:	Peter Weiß	Vorsitzender der Verbandsversammlung
Teilnehmer:	14 - siehe Anwesenheitsliste	
Verwaltung:	Torsten Könnemann	MWA GmbH
	Gudrun Schulze	MWA GmbH
	Felix von Streit	MWA GmbH
	Waltraud Lenk	MWA GmbH
Gast:	Rechtsanwalt Ludolf Ernst	
Protokollantin:	Cornelia Wittig	MWA GmbH

Vor Beginn der Sitzung werden folgende Unterlagen übergeben:

zu TOP 3 Bericht der Verwaltung

Die Verbandsversammlung des WAZV „Der Teltow“ wird um 16:00 Uhr durch Herrn Weiß eröffnet. Er begrüßt die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Mitarbeiter der Verwaltung und die teilnehmenden Bürger.

Öffentlicher Teil

TOP 0 Einwohnerfragestunde

Mehrere Bürger aus Teltow geben ihre Meinung kund und fordern die Mitglieder der Verbandsversammlung auf, den Beschluss heute nicht zu fassen bzw. eine Satzungsänderung vorzunehmen.

Es wird gefragt, ob bekannt sei, dass alle Argumente zur Erhebung der Altanschießer rechtlich haltlos wären. Diesem unwürdigen Spiel solle ein Ende gemacht werden, damit die rechtmäßigen Besitzer wieder in den Besitz ihres Geldes kommen.

Auf die Frage, ob man die Beschlussfassung nicht verschieben könne, antwortet Herr Grubert, dass der Verband aufgrund der Gerichtsentscheidungen Fristen einhalten muss, wenn er in die nächste Instanz gehen möchte. Die Frist läuft am 16.11.2013 ab, weshalb der Beschluss nicht mehr zu verschieben ist. Er weist auf den noch zu behandelnden TOP 5 hin.

TOP 1 Feststellung der frist- und formgerechten Einladung, der Beschlussfähigkeit, der fehlenden Vertreter sowie Anträge bzw. Bestätigung der Tagesordnung

Herr Weiß stellt fest, dass mit 14 von 17 Vertretern die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung gegeben ist. Als Vertreter aus der Gemeinde Kleinmachnow ist Frau Susanne Krause-Hinrichs entschuldigt. Aus der Gemeinde Stahnsdorf fehlt Herr Karsten Jänicke, er wird vertreten durch Herrn Dr. Gebhard Lührs. Der Bürgermeister Thomas Schmidt wird durch Frau Beate Rietz vertreten. Aus der Stadt Teltow fehlen Frau Kerstin Kulesha sowie ihre Vertreterin und Herr Peter-Joachim Trog und dessen Vertreter. Aus der Gemeinde Nutetal ist die Bürgermeisterin Ute Hustig entschuldigt, sie wird durch Herrn Hartmut Lindemann vertreten.

Die Einladung ist frist- und formgerecht zugegangen.

Herr Albers äußert, dass ihm mit der Einladung ein Antrag von Herrn Jänicke zugesandt worden sei, der auf der Tagesordnung nicht zu finden ist. (*Hinweis: der Antrag wurde erst mit der Nachsendung vom 07.10.2013 zugesandt.*)

In der Sitzung am 18.09.2013 wurde der Termin für die nächste Verbandsversammlung für den 23.10.2013 angegeben. Er bittet um die Aufnahme des Beschlussvorschlages von Herrn Jänicke in die Tagesordnung.

Herr Weiß weist darauf hin, dass Anträge 21 Tage vor dem Sitzungstermin vorliegen müssen. Diese Frist wurde nicht eingehalten und deshalb wird in der nächsten Verbandsversammlung dazu Stellung genommen.

Daraufhin gibt Herr Albers Folgendes zu Protokoll:

In der letzten Verbandsversammlung wurde als Termin für die nächste Sitzung der 23.10.2013 genannt. Für den 23.10.2013 ist der Antrag von Herrn Jänicke - eingegangen am 01.10.2013 - fristgerecht eingegangen. Da er selbst eine Fristkette einhält, geht Herr Albers davon aus, dass wir uns am 23.10.2013 hier wieder sehen. Er vermisst aber die Einladung zur Verbandsversammlung für den 23.10.2013.

Herr Weiß lässt über die Tagesordnung abstimmen:

Abstimmungsergebnis: 10 Jastimmen, 2 Neinstimmen, 2 Enthaltungen
mit Stimmenmehrheit bestätigt

TOP 2 Bestätigung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 18.09.2013

Es liegen keine Änderungswünsche vor. Herr Weiß bittet um Bestätigung der Niederschrift durch Handzeichen.

Abstimmungsergebnis: 12 Jastimmen, 2 Enthaltungen
mit Stimmenmehrheit bestätigt

TOP 3 Bericht der Verwaltung

Herr Könnemann trägt den Bericht der Verwaltung anhand der Tischvorlage vor. Er erläutert die Veränderungen bei den laufenden und den in Vorbereitung befindlichen Baumaßnahmen und weist ebenso auf die nächsten Sitzungstermine hin.

TOP 4 Anfragen, Anträge, Mitteilungen, Sonstiges

Frau Gebauer wünscht, dass in einer der nächsten Verbandsversammlungen darüber berichtet wird, wer bei der MWA GmbH das Controlling bzw. die Innenrevision durchführt. Das wird durch die Verwaltung zugesichert.

TOP 5 Aussprache und Beschlussfassung über die „Satzung zur Neufassung der beitragsrechtlichen Regelungen der §§ 2 – 10 der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die Entwässerung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes ‚Der Teltow‘ (Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung – BKGS)“ DS 28/2013

Herr Grubert informiert, dass aufgrund der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes vom 21.08.2013, die seit dem 16.09.2013 vorliegt, die Notwendigkeit besteht, Änderungen in § 5 unserer Beitragssatzung vorzunehmen. Er nennt die Beanstandungen des Gerichts an den bisherigen Regelungen und übergibt das Wort an Herrn Rechtsanwalt Ernst.

Herr RA Ernst bestätigt, dass das Verwaltungsgericht sich in seiner Entscheidung vom 21.08.2013 ausdrücklich nur mit dem Grundsatz der konkreten Vollständigkeit der Satzung befasst hat. Es hat sich nicht mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Erhebung von Altanschließerbeiträgen zulässig ist. Es hat sich weiter nicht mit der Frage beschäftigt, ist der Beitragssatz von 2,89 € pro m² der Veranlagungsfläche angemessen. Das Gericht hat nur einfach geäußert, der § 5 - der Beitragsmaßstab - ist nicht ganz vollständig.

Obwohl nur der § 5 geändert werden muss, hat das Verwaltungsgericht die beitragsrechtlichen Regelungen insgesamt für unwirksam erklärt. Deshalb müssen die beitragsrechtlichen Regelungen der Paragraphen 2 bis 10 der Satzung jetzt komplett neu gefasst werden.

Sollte die Satzung heute beschlossen werden, besteht die Möglichkeit, im Rahmen des Berufungszulassungsverfahrens erst einmal auf den Beschluss und das Inkrafttreten dieser eventuell beschlossenen Satzung Bezug zu nehmen. Das hätte zur Folge, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Potsdam nachträglich unrichtig geworden wäre, nämlich dadurch, dass der Zweckverband die Beanstandung des Verwaltungsgerichtes behoben hat. Im Rahmen des Berufungszulassungsverfahrens bzw. im Rahmen des dann sich anschließenden Berufungsverfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht besteht die Möglichkeit, erst einmal diese Neufassung überprüfen zu lassen. Auch die Frage der Erhebung von Anschlussbeiträgen für vor dem 03.10.1990 erschlossene Grundstücke wird Gegenstand des Oberverwaltungsgerichtlichen Verfahrens sein. Bisher gibt es dazu noch keine Hauptsacheentscheidungen im Rahmen einer Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Potsdam, sondern nur Beschlüsse zu vor-

läufigen Rechtschutzverfahren, welche sich im Rahmen einer summarischen Prüfung mit der Frage Altanschießerbeiträge insbesondere für Teltow-Seehof befassen.

Im Interesse des allgemeinen Erkenntnisgewinnes wäre es sinnvoll, wenn heute die Neufassung der §§ 2 – 10 BKGS neu beschlossen werden würde, weil dann die Chance besteht, die allseits interessierende Frage der Altanschießerbeiträge möglichst zeitnah, entweder noch dieses Jahr oder im 1. Quartal 2014, durch das Oberverwaltungsgericht geklärt zu bekommen.

Herr Albers teilt mit, dass die Gemeindevertretung Stahnsdorf einen Beschluss gefasst hat, der die Vertreter der Gemeinde Stahnsdorf hier in der Verbandsversammlung bindet. Im Wesentlichen sagt der Beschluss aus, dass die Vertreter der Gemeinde Stahnsdorf in diesem Gremium einer Satzung nicht zustimmen dürfen, wenn sie keine Regelung der Differenzierung enthält. Die vorliegende Satzung enthält diese Regelung nicht. Insofern ist das Abstimmungsverhalten klar.

Herr Albers missbilligt nochmals, dass der Antrag von Herrn Jänicke, der eine entsprechende Satzungsänderung zum Inhalt hat, heute nicht auf der Tagesordnung steht. Noch in der Sitzung am 18.09.2013 wurde als nächster Termin für die Verbandsversammlung der 23.10.2013 genannt. Der Antrag aus Stahnsdorf ist beim Verband am 1. Oktober eingegangen, das wäre für eine Sitzung am 23. Oktober dann noch rechtzeitig, für den vorgezogenen Sitzungstermin 16. Oktober aber nicht.

Dieser Antrag von Herrn Jänicke hätte mit den Stimmen der Vertreter der Gemeinde Stahnsdorf rechtzeitig vor dem 16.11.2013 - Fristablauf für die Berufung zum OVG - letztendlich eine Zustimmung ermöglicht. Dieser Weg wäre nunmehr versperrt und die Verantwortung dafür tragen nicht die Vertreter der Gemeinde Stahnsdorf.

Ansonsten ist Herrn RA Ernst dahingehend Recht zu geben, das OVG hätte in der Tat die Möglichkeit gehabt, auch die Regelung einer Differenzierung sehr zeitnah zu überprüfen. Diese Chance würde möglicher Weise, so denn eine Satzung beschlossen wird, vertan.

Herr Grubert weist darauf hin, dass eine zu beschließende Satzungsänderung gerichtsfest sein sollte. Der Verband wäre nicht in der Lage, eine Satzung mit einer differenzierten Regelung der Altanschießerbeiträge in dem von der Gemeinde Stahnsdorf beantragten Zeitraum bis Mitte November gerichtsfest kalkuliert zu bekommen. Wenn wir bis zum 16.11.2013 keinen Satzungsbeschluss erreichen, werden wir keine gültige Satzung mehr haben. Damit ist die Problematik aber nicht geregelt.

Herr Grubert merkt an, dass eine Änderung der Satzung, wie von Stahnsdorf beantragt, auch nach dem 16.11.2013 beschlossen werden könne, wenn es dafür eine Mehrheit gibt. Nur wenn wir bis zum 16.11.2013 die Chance verpassen, die vom Gericht beanstandeten Regelungen der Satzung zu heilen, dann werden wir keine gültige Satzung mehr haben, dann werden wir uns überlegen müssen, was wir insgesamt machen. Dem Verband droht nicht die Zahlungsunfähigkeit, aber dann wird es schwierig werden.

Herr Grubert plädiert dafür, die Neufassung heute zu beschließen, damit wir die Klage vor dem OVG weiter verfolgen können, dann werden auch die Altanschießer geregelt.

In der nachfolgenden Diskussion wird die Meinung geäußert, dass der Verband auch auf Gebührenfinanzierung umstellen könne. Es wird darauf hingewiesen, dass in dem Fall nicht die Grundstückseigentümer über Beiträge den überwiegenden Teil des Herstellungsaufwandes

tragen würden und z. B. die Mieter mehr belastet würden, was unsozial wäre. Andere Stimmen meinen, die Satzung wäre nicht transparent und verständlich genug und man könne deshalb nicht zustimmen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass der Verband ohne Satzung nicht handlungsfähig wäre. Wenn die Einnahmen aus den Altanschießerbescheiden wegfallen würden, die bei der Kalkulation der Gebühren für die nächsten zwei Jahre berücksichtigt wurden, bedeutete das eine Erhöhung der Mengengebühr Schmutzwasser um ca. 10 Cent pro Kubikmeter.

Herr Albers beantragt eine namentliche Abstimmung zur DS Nr. 28/2013.

Herr Grubert fragt noch einmal nach der genauen Frist zur Begründung des Berufungsantrags. Herr RA Ernst teilt mit, die Frist zur Begründung des Antrages auf Zulassung der Berufung läuft am Montag, den 18.11.2013 ab. Es müsste sichergestellt sein, dass an dem Tag, wo die Berufungszulassungsantragsbegründungsschrift eingereicht werden muss, die Satzung nicht nur beschlossen sondern auch in Kraft getreten ist. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für den WAZV „Der Teltow“ muss bereits erfolgt sein.

Herr Weiß beendet die Diskussion und verliest den Beschlussvorschlag.

Die namentliche Abstimmung wird gesondert aufgenommen und der Niederschrift beigelegt.

Zusammengefasstes Abstimmungsergebnis:

Abstimmung	berechtigte Vertreter	anwesende Vertreter	Stimmen			ungültig
			Ja	Nein	Enthalt.	
Gemeinde Kleinmachnow	5	4	3	1	-	4
Gemeinde Stahnsdorf	4	4		3	1	4
Gemeinde Nuthetal OT Nudow	2	2	1	-	1	2
Stadt Teltow	6	4		1	3	4
	17	14		-	-	14

Damit ist die Drucksache Nr. 28/2013 **nicht beschlossen**.

Herr Albers weist noch einmal darauf hin, dass zu einer Verbandsversammlung am 13. oder 14. November geladen werden könne.

Herr Weiß beendet die Sitzung um 16:50 Uhr.

Kleinmachnow, 4. November 2013

Peter Weiß
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anlage
Namentliche Abstimmung TOP 5